

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von ihr besterachende Weise sich von den beiden Deputirten von Uri und Schwyz bestimmte Erklärung über die Absichten, mit denen sie in die Tagsatzung treten wollen, zu erhalten trachten, und der Versammlung einen neuen Bericht erstatten.

Auf den Antrag eines Mitglieds wird die Niederschlung einer Commission zu Untersuchung und Vorberathung des Verfassungsentwurfes beschlossen, und die Wahl des ersten Mitglieds derselben vorgenommen, die auf den B. Zimmerman fiel.

Gesetzgebender Rath, 14. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Projekts einer Gegenbotschaft eines Mitglieder Finanz-Commission auf die Botschaft des Volkz. Rathes, die Staatsrechnungen betreffend).

Erst bey der Discussion eröffnete ein anderes Mitglied die Meinung: Man könne dieses Decret in ein Reglement verwandeln und als solches dem Volkz. Rath mittheilen, damit dann von ihm ein dar auf sich beige hender Generalbefehl an die sämtlichen Administrativbehörden überlassen werden könne. Der gesetzg. Rath glaubte sich durch die bereits erhaltenen verpflichtenden Zusicherungen des Volkz. Rathes mit demselben in Bezug auf dieses Revisionsgeschäft so innig einverstanden, daß die Mehrheit des gesetzg. Rathes dieser Meinung unbedenklich beypflichtete, ohne daß sich dabenemand die Möglichkeit einer Beleidigung dachte.

Noch jetzt B. V. R. glaubt der gesetzgeb. Rath, daß wenn das Rechnungscomite' jedesmal um eine Rechnungsbelege oder Auskunft von irgend einem Beamten zu begehrten, sich vorerst an die Vollziehung, die Volkz. zur Untersuchung und Rapport an den Finanzminister sich wenden, und dann erst das Rechnungscomite' den Bescheid zur Willfahrt oder Abschlag von dem Volkz. Rath erwarten soll, durch diese cirkelförmige Marschroutie das erwünschte Revisionsresultat nicht nur ungemein erschwert und auf die lange Bank geschoben, sondern pro momento wahrscheinlich vereitelt werde. Indessen B. V. R. wenn Sie krafft der Ihnen ausschließlich zustehenden Oberaufsicht über die Finanzen und derselben Beamten darauf beharren, daß das Rechnungscomite' ohne Dero specielle Bewilligung von den Administrativbehörden keinen Vorschub zu seiner vorhabenden Revisionsarbeit erhalten soll, — so bescheide sich der gesetzg. Rath diesorts in der Stille

seiner constitutionellen Thurnacht und Ihrer constitutionellen Gewalt.

Der Rath beschließt hierauf, einerseits da ihm keine Vorwürfe gegen den B. R. bekannt seyen, in keine weitere Beantwortung der Botschaft einzutreten und anderseits solle sich auch die besonders niedergesetzte Rechnungs-Commission nach dem Wunsche des Volkz. Rathes zur Botschaft dienen lassen, die nöthigen Vorschriften von den untern Behörden durch den Volkz. Rath oder seine Minister zu verlangen; als in welchen Sinne die Art. 2. 3. und 4. ihrer Instruktion abgeändert und künftig zu verstehen seyen.

Folgendes von der Criminal-Commission angetragne Decret wird in Berathung und hierauf angenommen:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Volkz. Rathes vom 25. Heum. und nach angehörtm Gutachten der Criminal-Commission;

In Erwägung, daß die von dem Bezirksgericht Niederseftigen C. Bern, dem Joh. Hirter, Schneider von Mühlethurnen ausgelegte einsjährige Zuchthausstrafe für seine Familie sehr drückend ist, indem die Ernährung seiner Ehefrau und 5 kleiner Kinder einzigt auf seiner Berufsbetreibung beruht;

In Erwägung, daß der Hirter durch ein Zeugniß der Municipalität Thurnen bescheinigt hat: immer ein stiller Haussvater und fleißiger Arbeiter gewesen zu seyn; mithin sein Vergehen eines achtungswidrigen Betrogens gegen das Bezirksgericht Niederseftigen, nicht als eine Folge einer verdorbenen Lebens- und Gemüthsart, sondern als eine bey dem Wein begangene und seither beseute Unbesonnenheit anzusehen ist;

In Erwägung aber auch, daß ein Vergehen gegen die Gesetze und das unverlezbare Ansehen der Gerichte, so wie eine gegen den B. Unterstatthalter von Niederseftigen angebrachte beleidigende Unwahrheit, als habe er selbst den Petenten misshandelt, nicht straflos bleiben soll;

b e s c h l i e f t :

Die Urtheil des Bezirksgerichts von Niederseftigen, die den Johannes Hirter Schneidermeister von Mühlethurnen, zu einer einjährigen Zuchthausstrafe verfällt, ist begnadigungweise in eine 8tägige Gefangenschaft bey Wasser, Mus und Brod und einjährige Untersagung der Wirths- und Schenkhäuser verwandelt.

Von der Constitutions-Commission wird über das Begehr von 2 Ausgeschossenen vorgeblich Namens von 12 Gemeinden des Bezirks Niederseftigen C. Bern, daß sie an die Stelle ihres, wegen verweigerter Eides-

reistung aus der Kantonslagsitzung zurückgetretenen Bezirksdeputirten einen andern erwählen dürfen, Bericht erstattet. Der gesetzg. Rath findet keine Gründe, über dieses Begehr einzutreten.

Die Petitionen Commission berichtet über nachfolgenden Gegenstand:

B. Ulrich Rychner im Grossweyer Distr. Wangen C. Bern, bescheinigt durch eine Rath und bürgerliche Erkennnis von 1793, daß er und sein Vater während 20 Jahren den Behinden ab ihrem Grossweyer-Gut dem Oberamt Bipp unrechtmäfig entrichtet haben, und daß im J. 1797 die Anstalt zu der dahерigen Restitution bereits von der ehemaligen Berner Regierung getroffen, wegen der eingetretenden Revolution aber nicht ausgeführt worden seye. Er wendet sich nun für die ihm zukommende Restitution von angeblich 2613 Fr. 22 bis 1 Fr. an den Staat.

Die Pet. Commission trägt darauf an, dieses Begehr samt seinen 9 Beylagen der Vollziehung zu überweisen. Angenommen.

Am 15. und 16. August waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 17. August.

Präsident: Gmür.

Folgende Botschaft wird verlesen und der begehrte Credit sogleich bewilligt:

B. Gesetzgeber! Die Commissarien des Nationalsschätzamtes zeigen an, daß der ihnen unterm 8. Febr. 1801 für ihr Bureau eröffnete Credit von 6000 Fr. nicht nur seit geraumer Zeit erschöpft, sondern daß außer demselben noch 5000 Fr. zu gleichem Befehl verwendet worden seyen und bemerken dabei, daß der durch das neue Auftragsystem und hauptsächlich durch die neue Steuerleinenrichtung erfolgte Anwachs ihrer Geschäfte sie gezwungen habe, die Anzahl der Angestellten in ihrem Bureau zu vermehren. Sowohl zur Bestreitung der alltäglichen Unkosten als zur Bedeckung obiger Summe haben sie nun einen Credit vonnöthen, und der Volkz. Rath ladet Sie daher ein, einen solchen von 8000 Fr. für dieselben zu eröffnen.

Folgende Botschaft wird verlesen und der Militär-Commission zur Untersuchung überwiesen:

B. Gesetzgeber! Das Offiziercorps des ersten Bataillons leichter Infanterie bittet in beyliegender Zuschrift, daß den 8 Jägercompagnien gestattet werde,

statt der aufgestülpten runden Hüte solche Kappen zu tragen, welche denen der Grenadiercompagnie mit dem Unterschiede ähnlich wären, daß die Verzierungen an denselben statt roth, grün seyn würden.

Der B. Rath glaubt dieses Begehr, dem keine ge- gründete Bedenklichkeit entgegengesetzt werden mögen, um so mehr unterstützen zu dürfen, da ihm jede Gelegenheit willkommen seyn müßt, dem braven Offizier-Corps einen Beweis von seiner Zufriedenheit geben zu können. Er empfiehlt Ihnen daher dieses Ansuchen auf dringlichste, mit der Einladung, über dasselbe bald zu entscheiden.

Ein Gutachten oder Entwurf der Constitutions Commission über eine neue verbesserte Einrichtung des gesamten Gerichtswesens wird zum zweitmal in Berathung genommen, und zwar sowohl im Allgemeinen als nachher auch der erste Abschnitt desselben insbesondere, welcher die Eintheilung des Gebiets der Republik in Absicht auf die Verwaltung der Rechtspflege enthält. Eine bei dem Rath aufgeworfene Vorfrage, auf welchem Fusse dieser Entwurf bei der bevorstehenden Abänderung der Staatsverfassung anzusehen sey: Ob er nämlich als Gutachten, Gesetzesvorstellung, oder als wirkliches Gesetz aufgestellt werden solle? wird einstweilen bis nach der besondern Berathung und Annahme vertragt; hingegen die allgemeine Grundlage des ersten Abschnitts mit Vorbehalt der artikularen Berathung wirklich angenommen und diese letzte auf die nächste Sitzung angesezt.

Folgende Gutachten werden nach ihrer Verlesung für die gewohnten 3 Tage auf den Tanzleytisch gelegt:

- 1) Gutachten der Criminal-Commission über 14 Amnestiesätze für Offiziere in fremdem Solde;
- 2) Gutachten der Finanz-Commission über 3 kleine Nat. Güterverkäufe im C. Wallis Dist. Monthey; und
- 3) ähnliches Gutachten über die versteigerte Fasat Ufnau im Zürichsee.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Gemeinde Soragno und Davesco, im District und Canton Lugano, begeht von der Kirchgemeinde Cadro getrennt zu werden, und eine eigne Pfarrkirche errichten zu können. Sie führt verschiedene Gründe an, worauf sie ihr Begehr stützt.

— Die Petitionencommission rathet an, diese Bittschrift der Unterrichtscommission zuzuweisen. — Ang.

(Die Fortsetzung folgt.)



Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 14 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 27 Fructidor IX.

Gesetzgebender Rath, 17. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Pet. Commission über nachfolgende Gegenstände:)

2. Bürger Wenzinger, Müller in Mellstorff, Cant. Baden, verlangt den von seiner Mühle an das Kloster Einsiedeln schuldigen Erblehenzins von 30 Mütten, nach Inhalt des Erblehenbriefs mit 2000 Gl. abkaufen zu können. — Wird an die Finanzcommission gewiesen.

3. Die Vorstellung des B. Pierre Fr. Fab. Reyband aus dem französ. Departement der Niederalpen, wegen seiner, wie er vorgiebt, willkürlichen Verhaftung um Schulden willen zu Vivis im C. Leman, wird an die Vollziehung gewiesen.

4. Die Bitte des B. Joh. Oct. von Blebenheim b. Colmar, Dep. des Oberheims, dormal Küffer zu Orbe im C. Leman, um Aufnahme ins helvetische Bürgerrecht, wird an die Vollziehung gewiesen.

5. Eine gleiche Bitte des B. Joh. Conr. Hemmerling aus dem Württembergischen, dormal Zimmermeister zu Vivis C. Leman, wird an die Vollziehung gewiesen.

Folgendes Gutachten der Finanz Commission wird in Berathung genommen und der verlangte Credit hierauf bewilligt:

B. Gesetzgeber! Von dem Vollz. Rath wird ein neuer Credit von 100,000 Fr. für das Ministerium der Justiz und Polizei angegeht.

Nach dem vor einem Jahre gemachten Ueberschlage wurden die Bedürfnisse desselben auf 200,000 Fr. angegeben. Da aber seither die Bezahlung der Marechausseen dem Kriegsminister abgenommen und dem Polizeiminister übertragen worden ist, so fordert dies eine Vermehrung von wenigstens 72000 Fr.

Nun hat das Polizeiministerium in diesem Jahre mehr nicht erhalten als im Jenner 50,000 Fr. und

im April 100,000. Es ist sich also über dessen Forderung eines neuen Credits nicht zu verwundern.

Wirklich ist auch der letzte Credit ganz erschöpft oder doch bis an wenige 1000 Fr. Nach der vorgelegten Bilanz ist nämlich bezogen und bezahlt worden:

1. Durch den Minister selbst, meistens Fr. B.	
Druckkosten	11718. 4.
2. An verschiedene Verw. Kammern	50583. 5.
3. An Sold für die Hässcher	24335. 6.
	Sa. 96637. 5.

Es bleiben mithin dem Ministerium nur noch zu gut	3362. 5.
	10000. —

Bei so bewandten Umständen trägt daher Ihre Fin. Commission kein Bedenken, Ihnen B. G. anzurathen, die Bewilligung zu einem neuen Credit von 100,000 Fr. zu ertheilen. Wenn zu wünschen wäre, daß für irgend ein Ministerium mehr verwendet würde, als es wirklich der Fall ist, so wäre es eben für das der Polizey. Der größte Theil der dahерigen Auslagen ist selbst von der Art, daß mit deren Berichtigung nicht wohl kann eingehalten werden. Auch wird von dem Minister angezeigt, daß er bereits auf den neuen Credit habe anticipiren müssen.

Auf den Antrag der Finanz Commission wird folgende Botschaft angetragen:

An den Vollz. Rath.

Der gesetzg. Rath er sieht aus Ihrer Botschaft vom 8. d. und deren Beylegen, daß sich die Gemeindeskammer von Peterlingen C. Freiburg nicht nur nicht habe angelegen seyn lassen, auf die ihr mitgetheilte, auf eine Sonderung und verbesserte Benutzung ihrer gemeinschaftlich besitzenden Gemeindsgüter abzweckende Bittschrift der Gemeindsbürger von Corcelles, der wiederholt an sie ergangenen Aufloderungen unerachtet zu antworten, sondern daß sie hiezu sogar noch einen neuen

Termin bis Ende des nächst kommenden Monat Octobers verlange.

In Betrachtung nun daß die Gemeindkammer von Peterlingen dieses von ihr zu beantwortende Begehren bereits im Junius letzthin erhalten hat, und mithin mehr als hinreichend Zeit gehabt hatte, um ihre Gegenvorstellungen darüber zu machen; findet der gesetzgeb. Rath, daß sie ihre noch schuldige Antwort gar füglich in 8 Tagen Zeit eingeben könne.

Sie belieben daher B. V. R. dieser Gemeindkammer einen neuen Termin von 8 Tagen vom Empfang an gerechnet, zu bestimmen, mit der Vorschrift, daß wenn ihre Antwort innert diesem Zeitraum der 8 Tagen von ihr nicht würde übergeben werden, der gesetzg. Rath ihr Stillschweigen als eine Einwilligung in das Begehen von Corcelles anschen und somit nichts desto weniger mit Behandlung der Sache fortfahren würde. Damit man aber bestimmt wisse, an welchem Tage die Antwort einlangen soll, so werden Sie erteilt, dem betreffenden Beamten anbefehlen zu lassen, daß er nicht nur den Tag einberichte, an welchem er der Gemeindkammer von Peterlingen diesen Beschluss wird eröffnet haben, sondern daß er auch nach vergangen 8 Tagen, im Fall die Antwort nicht eingekommen wäre, dieses Stillschweigen einberichte, damit nichts desto weniger fortfahren und das Angemessene verfügt werden könne.

Ohne Zweifel ist das achtungswidrige und ungehörige Benehmen der Gemeindkammer von Peterlingen Ihnen B. V. R. eben so sehr aufgefallen als dem ges. Rath, welcher deswegen erwartet, daß Sie diese Gemeindkammer darüber werden zurecht weisen und ihr das Missfallen der Regierung bezeugen lassen.

In Erwartung des herauskommenden, bleiben die dahierigen Schriften in den hierseitigen Archiven liegen.

Gesetzgebender Rath, 18. August.

Präsident: Gmür.

Der Antrag eines Mitglieds wegen Aufhebung der außerordentlichen Rechnungscommission, wird regelmäßig auf den Canzleytisch gelegt.

Der Decretsvorschlag wegen der Bürgerrechtsbertheilung an den B. Theod. Arlaud, ansässig zu Orbe im C. Leman, wird in neue Berathung genommen und hierauf zum Decrete erhoben (S. daß S. 508).

Die Berathung über die neue Einrichtung des Gerichtswesens wird fortgesetzt und mehrere Artikel werden angenehmen.

Gesetzgebender Rath, 19. August.

Präsident: Gmür.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Militär-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Benedikt Schenk von Bachingen, Distr. und Cant. Bern, 19 Jahr alt, gew. Soldat der ersten Compagnie des 2ten Linienbataillons, und Barb. Hurni von Gümmeren, Distr. Laupen, desselben Verlobte, vereinigen in zwey hier beyliegenden Petitionen ihre Bitten für die Begnadigung des ersten, der als Recruit im 17ten Jahr seines Alters einem seiner Kameraden eine goldne Sakuhrl gestohlen, und deshalb verurtheilt worden ist, und bereits einen Theil dieser Strafe ausgestanden hat.

Da nun dieses Verbrechen in einem Alter begangen worden, in welchem selten reifere Überlegungen über die Natur und Folgen der Handlungen statt haben; da der Fehlende seinen Fehler sogleich mit einer ganz aufrichtigen Reue gestanden, die von dem ernstlichsten Willen für Besserung zeugte; da er diesen Willen bisher durch ein untadelhaftes Vertragen bewies, wie aus den angeklagten Zeugnissen des Buchmeisters und der Buchhausvorsteher erhellt; da endlich ein längerer Umgang mit Verbrechern jeden Keim des Bessern in demselben erstickt, und den blos Verirrten leicht zum unverbesserlichen Bösewicht verhärteten könnte; so glaubt der Vollz. Rath das Begehen um seine Begnadigung um so eher unterstützen zu dürfen, je mehr er hoffen soll, daß der Begnadigte in seiner vorhabenden Ehe zum nützlichen Bürger gedeihen wird.

Der Vollz. Rath trägt daher darauf an, daß Sie B. G. dem Benedikt Schenk die noch übrige Strafzeit erlassen mögen, und ladet Sie ein, diesen Gegenstand ohne Aufschub Ihrer Berathung zu unterziehen.

Folgendes Besinden wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt:

B. Gesetzgeber! Ihrem Decretsvorschlage vom heutigen Tage, krafft dessen dem B. Justus Henne von Pyrmont die gegen ihn verhängte Sequesteration von 53 Duzend Kappen nachgelassen werden soll, findet der Vollz. Rath nichts beyzufügen, und ladet Sie ein, diesen Vorschlag zum wirklichen Decret zu erheben.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen beyliegenden Verbalprozeß der 2ten Versteigerung von

Nationalgütern im Canton Linth, auf deren Genehmigung von der Bern. Kammer und dem Finanzminister anggetragen wird. Diesen Antrag unterstützt der Volz. Rath, und lädt Sie ein S. G. die Versteigerung zu ratifizieren.

(Die Fortsetzung folgt.)

Allgemeine Gesichtspunkte zur Gründung und Beurtheilung einer Staatsverfassung. Von Betsch, Mitgl. der helv. Tagsatzung.

Obgleich der Entwurf einer Staatsverfassung der Form nach, das Werk der Politik ist, und daher im Gebiete der Wissenschaft keine allgemeine Grundsätze aufgestellt sind, nach denen eine solche ausschliesslich eingerichtet werden muss, so giebt es nichts destoweniger allgemeine richtige Gesichtspunkte, nach denen eine Staatsverfassung zu beurtheilen ist.

Diese Gesichtspunkte entwickeln sich aus dem in einer Verfassung hervorleuchtenden Zweck, und den darin angebrachten Bedingungen der gesellschaftlichen Verbindung.

Der Völker Verein unter einer Constitution kann keinen andern Zweck haben, als die Rechte der in der Gesellschaft lebenden Menschen, durch einen gegenseitigen Vertrag zu sichern, und sie dadurch mehr ihrer wahren Bestimmung, ihrer Veredlung, als im Naturstand geschehen würde, entgegen zu führen.

Durch dieses Mittel allein ist es möglich, auf eine mechanische Weise an den Menschen das zu ersezzen, was ihnen an den Einsichten und der Veredlung für allgemein glücklich zu seyn, abgeht. Sollen die Menschen aus dem verworfenen Zustand der Gesetzlosigkeit, der Rohheit, der Ungeschliffenheit herausgehoben werden: so müssen durch einen künstlichen Mechanismus eines gesellschaftlichen Vertrags ihre selbstsüchtigen Neigungen, der beständige Widerstreit der Privatgesinnungen, so gegeneinander gerichtet werden, daß sie sich in ihren zerstörenden Wirkungen von selbst aufhalten, so daß der Erfolg eben derselbe ist, wie wenn jene Neigungen, jener Widerstreit nicht vorhanden wäre.

Dies geschieht durch die Aussstellung einer Kraft der gesellschaftlichen Vereinigung, durch welche die einzelnen Kräfte überwogen werden können, die in der Bildung einer Regierung, und der Handhabung allge-

mein nützlicher Rechtsgesetze besteht, und durch eine Staatsverfassung organisiert und erhalten wird.

Der materielle Theil einer solchen Verfassung, durch die jene Kraft gebildet wird, oder der Zweck und die Bedingungen einer gesellschaftlichen Verbindung durch die Constitution, ist durch das Recht beschränkt, hiermit unwillkürlich. Keine Völker auf der Welt haben das Recht, sich zu widerrechtlichen Zwecken gesellschaftlich zu verbinden, oder zur Zerstörung der Rechte anderer Menschen, eine Gewalt zu formiren. Die Menschheit soll Rechtes wegen nie eine gesellschaftliche Verbindung gegen rechtliche Zwecke, zur Unterdrückung des Rechts anderer Völker oder des schwächeren Theils, der in einer solchen Vereinigung einbegriffenen Menschen lassen. Die Einmischung anderer Völker gegen widerrechtliche gesellschaftliche Verbindungen, ist nicht nur ein Recht sondern eine Pflicht; so wie es eine Pflicht ist, jede rechtliche Handlungen nicht zu unterdrücken.

Ganz anders verhält es sich mit der Form einer Staatsverfassung, in so weit sie nur als Form und nicht als Bedingung zu Rechten betrachtet werden kann. Die bloße Form einer Verfassung ist nicht durch das Recht, durch den Staatszweck als unveränderlich bestimmt, sie ist das Resultat der aus der Erfahrung abgezogenen Klugheitslehren, und begreift nichts anders in sich, als die Mittel, den Zweck der gesellschaftlichen Vereinigung anzuwenden; sie ist also in so weit willkürlich, als sie den allgemeinen Rechten der Menschen nicht schadet noch schaden könne; ihre Bildung hängt ausschliesslich von den rechtlichen Stiftern des Staats ab; niemand hat außer der Staatsgesellschaft das Recht, sich in diese zu mischen, jede einmischende Annässung ist eine Usurpation.

Es giebt unstreitig unter der Menschheit keine wichtigere Epoche für die Völker als diejenige, in der sie sich gesellschaftlich verbinden; hierin entscheiden sie über ihr gegenwärtiges und zukünftiges Schicksal, über sich und ihre Kinder und Enkel; wer in solchen wichtigen Augenblicken gleichgültig seyn kann, steht unstreitig auf einer niedern Stufe menschlichen Gefühls; und wobei seiner Theilnahme nicht alle Nebenabsichten dem Wohl des Ganzen aufopfert, und nicht alles Mögliche zur Begründung einer auf die innere und äussere Verhältnisse passenden rechtlichen Verfassung beyträgt, gehört unter diejenigen elenden Geschöpfe, gegen die eine gesellschaftliche Verbindung ihrem rechtlichen Zweck nach gerichtet ist.